

Rhein-Sieg-Kreis



Umweltinspektionsbericht zur Umweltinspektion einer

Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichem oder
künstlichem Gestein
Vom 26.08.2020

Betreiber: Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH
An der Landstraße L 121
Grube 1, Verwertungspark Niederpleis
53757 Sankt Augustin

Die Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein.

Datum der Überwachung:	26.08.2020
Dauer:	1,25 Std
Art der Revision:	<input type="checkbox"/> angemeldet / <input checked="" type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde	Rhein-Sieg-Kreis
Beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Abfall, Immissionsschutz allgemein, Abwasser sowie AwSV

Grundlage der Überprüfung: Genehmigungsbescheid zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Abbruchmaterial -Bauschuttrecycling- 200.000 t Bauschutt/a Aktenzeichen: 31.109/98/0202.2.22.11-Hei

Ergebnis der Überprüfung:

Keine Mängel

-Anlage-

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.